

Merkblatt

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Informationen für Interessenten und Antragsteller

I. Rechtliche Grundlagen

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer ist wie die anderen Industrie- und Handelskammern für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen in wirtschaftlichen Bereichen zuständig. Die Anforderungen an die Sachverständigen und ihre Pflichten sind in § 36 Gewerbeordnung und der Sachverständigenordnung der IHK geregelt.

II. Bestellungsziel

Die öffentliche Bestellung ist die **Zuerkennung einer besonderen Qualifikation** und die Inpflichtnahme dieser besonders Qualifizierten auf deren Antrag. Sie ist keine Zulassung zu einem Beruf und auch **nicht** Voraussetzung für eine Tätigkeit als Sachverständiger. **Vielmehr kann sich jeder als Sachverständiger betätigen, der über ein gewisses Maß an fachlicher Kompetenz auf einem bestimmten Gebiet verfügt.**

Als Qualitätskriterium soll die öffentliche Bestellung **besonders qualifizierte Sachverständige** von "freien" selbsternannten Sachverständigen unterscheiden helfen. Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach sachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen. Diese werden von der IHK unter strengen Kriterien überprüft und überwacht.

Die öffentliche Bestellung als Sachverständiger verfolgt nicht den Zweck, die erfolgreiche berufliche Tätigkeit einer Person durch einen offiziellen Titel zu "adeln". Ihr Sinn besteht darin, Gerichten, Behörden, der Wirtschaft und der Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet überdurchschnittlich sachkundige und erfahrene Personen zu Verfügung stellen, wenn ein Bedarf dafür besteht. Damit bildet sie die Grundlage für eine umfangreiche, hochqualifizierte Tätigkeit.

III. Bestellungsbedingungen

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgt auf Antrag. Diesem Antrag wird nur entsprochen, wenn

- für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, ein grundsätzlicher Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht,
- der Antragsteller eine Niederlassung als Sachverständiger in Deutschland unterhält. Örtlich zu-

ständig ist die Kammer, in deren Bezirk sich die Niederlassung bzw. bei mehreren der Mittelpunkt der Sachverständigentätigkeit befindet. Für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch nicht über eine Niederlassung in Deutschland verfügt, besteht die Zuständigkeit der entsprechenden Kammer bereits dann, wenn beabsichtigt ist, dort eine Niederlassung zu errichten,

- ausreichende Lebens- und Berufserfahrung vorhanden ist,
- er über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebietes verfügt,
- keine Bedenken gegen die persönliche Eignung bestehen,
- erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten und andere Sachverständigenleistungen wie z.B. Beratungen und Überwachungen zu erbringen, nachgewiesen werden,
- die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügbar sind,
- der Antragsteller in geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse lebt,
- die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen geboten wird und
- einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen vorhanden sind.

IV. Besondere Sachkunde

Der Bewerber muss seine besondere Sachkunde auf dem betreffenden Sachgebiet

zur Überzeugung der IHK nachweisen. Es sind erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich.

Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Vielmehr ist eine **erheblich über dem Durchschnitt der in dem jeweiligen Sachgebiet tätigen Personen liegende Qualifikation erforderlich**. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen, die es für eine Reihe von besonders bedeutenden Sachgebieten gibt und auf die wir besonders hinweisen. Diese sind zu finden auf den Internetseiten des bundesweiten Sachverständigenverzeichnisses (www.svv.ihk.de) (unter Bestellungs Voraussetzungen) oder des Instituts für Sachverständigenwesen e.V. unter: <https://www.ifsforum.de/publikationen/bestellungsvoraussetzungen.html>.

Zur besonderen Sachkunde gehört insbesondere die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein Laie (z. B. Richter, Rechtsanwalt, privater Auftraggeber) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen und ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, im Einzelnen überprüfen kann. Ausdrucksfähigkeit ist ebenso Inhalt der

besonderen Sachkunde wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. im gerichtlichen Verfahren).

Der Nachweis der besonderen Qualifikation kann beispielsweise durch Vorlage erstatteter Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und ggf. weiterer Unterlagen, wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen oder Aufsätze, durch Einholung von Referenzen usw. erbracht werden. In den meisten Fällen wird die IHK ein hierfür besonders eingerichtetes unabhängiges Fachgremium einschalten. Dieses wird dann durch eine schriftliche und/oder mündliche Überprüfung feststellen, ob ein Sachverständiger über die besondere Sachkunde verfügt, und der IHK eine entsprechende Empfehlung aussprechen.

Nähere Einzelheiten hierzu enthält unser Merkblatt "*Grundsätze der Überprüfung der besonderen Sachkunde*"

V. Verfahren

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung wird durch einen formlosen schriftlichen Antrag eingeleitet, der bei der IHK einzureichen ist. In dem Antrag ist das Sachgebiet genau zu bezeichnen, für das der Antragsteller bestellt werden will. Es empfiehlt sich, vor Antragstellung die Bezeichnung des Sachgebietes mit der IHK zu erörtern.

Neben der Überprüfung der besonderen Sachkunde (s.o.) beurteilt der Ausschuss für allgemeine Sachverständigenangelegenheiten den Bestellauftrag. Der Ausschuss ist ein ehrenamtliches beratendes Gremium der IHK und setzt sich aus Sachverständigen, Vertretern der Justiz und Unternehmern zusammen. Er tagt in der Regel zweimal jährlich und spricht der IHK eine Empfehlung aus, über den Bestellauftrag zu entscheiden.

VI. Antragsunterlagen

Um die notwendigen Erklärungen und Informationen zu erhalten, stellt die IHK aus Zweckmäßigkeitsgründen einen Personalbogen zur Verfügung, der dem Antrag beigefügt werden sollte. Daneben sollten folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Abschriften bzw. Kopien aller einschlägigen Zeugnisse, Diplome oder sonstigen Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen,
- die nach den fachlichen Bestellauftragsvoraussetzungen erforderlichen selbständig erstatteten Gutachten oder andere Arbeitsproben auf dem beantragten Sachgebiet, wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze usw.,
- soweit vorhanden, Nachweise über die Teilnahme an Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen, die für die Tätigkeit als Sachverständiger einschlägig sind,
- Referenzliste,
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (Behördenführungszeugnis) und
- ggf. eine Freistellungserklärung des Arbeitgebers.

VII. Kosten

Für die Durchführung des Bestellungsverfahrens fallen derzeit folgende Gebühren an:

1. erstmalige **Bestellung als Sachverständiger oder Versteigerer**: 1.500,-- Euro; Erweiterung des Sachgebietes: 1.203,-- Euro; erneute öffentliche Bestellung: 304,-- Euro
2. erstmalige Bestellung als Messer, Zähler, Wäger, Probenehmer, Handels- oder Lebensmittelchemiker oder Eichaufnehmer: 1.237,-- Euro; Erweiterung des Sachgebietes: 874,-- Euro; erneute öffentliche Bestellung: 202,-- Euro.

Zu der reinen Verfahrensgebühr kommen die durch die Überprüfung des Antrages, insbesondere durch Einschaltung der Fachgremien, anfallenden besonderen Auslagen. Diese sind vom Antragsteller zusätzlich zur Gebühr zu erstatten und werden als Kostenvorschuss erhoben. In aller Regel liegen die Kosten für die Überprüfung der besonderen Sachkunde abhängig vom Sachgebiet in einer Größenordnung von ca. 1.000,-- bis 2.500,-- Euro.

VIII. Bestellung

Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Überreichung der Bestallungsurkunde durch den Präsidenten der IHK. Dabei wird der Sachverständige auf die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vereidigt und nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet.

Die öffentliche Bestellung erfolgt auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Frist auf Antrag erfolgt eine Wiederbestellung auf weitere fünf Jahre, wenn die Voraussetzungen hierfür weiterhin vorliegen. Dabei kann insbesondere von der IHK ein erneuter Nachweis der besonderen Sachkunde verlangt werden. Mit dem Antrag auf Verlängerung hat der Sachverständige seine Tätigkeit im bisherigen Beststellungszeitraum und die laufende Weiterbildung nachzuweisen.

Die IHK führt die Aufsicht über die von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Sie kann daher bei Verstößen gegen die Pflichten eines Sachverständigen, bei nachträglich auftretenden Zweifeln an der persönlichen Eignung oder beim Wegfall der fachlichen Qualifikation die Bestellung widerrufen oder einen Antrag auf Verlängerung der Bestellung zurückweisen.

IX. Weitere Informationen

Dieser „Service kompakt“ kann nicht jede Besonderheit eines Einzelfalls berücksichtigen. Für ergänzende Auskünfte im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung steht Ihnen die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer gerne zur Verfügung.

Wenn Sie sich für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger interessieren, raten wir Ihnen, sich eingehend mit den fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen vertraut zu machen. Bevor Sie einen Antrag stellen, empfehlen wir Ihnen ausdrücklich, sich auf jeden Fall mit uns persönlich in Verbindung zu setzen.

Hinweis:

Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden